

Die TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“ Ausgabe Januar 2006 (BArbBl. Heft 1/2006 S. 38-41), zuletzt geändert Juli 2009 (GMBI 2009, Nr. 28 S. 604 v. 2.7.2009), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Vorspann wird wie folgt neugefasst:
„Die Technischen Regeln zu Gefahrstoffen geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.“

2. In Nummer 1 Abs. 2 wird „Berufgenossenschaften“ durch „Unfallversicherungsträgern“ und „BMWA“ durch „BMAS“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 Abs. 2 wird „Bewertung“ durch „Beurteilung“ ersetzt.
4. Nummer 2.1 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Bei den in VSK beschriebenen Schutzmaßnahmen überschreitet die inhalative Exposition bestimmte Beurteilungsmaßstäbe nicht. Als Beurteilungsmaßstäbe dienen
 - a) Arbeitsplatzgrenzwerte und
 - b) bei Gefahrstoffen ohne AGW vom AGS aufgestellte Beurteilungsmaßstäbe auf arbeitsmedizinisch-toxikologischer Basis (siehe Nummer 5 Abs. 2).Bei Beachtung dieser Beurteilungsmaßstäbe sind akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten.
(4) Stellt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fest, dass die Maßnahmen der VSK erfüllt sind, können künftig Arbeitsplatzmessungen entfallen.“
5. In Nummer 2.2 wird „gleichwertige Beurteilungsmethoden (Nachweismethoden)“ durch „geeignete Ermittlungsmethoden“ ersetzt.
6. In Nummer 2.4 wird „Messungen der Gefahrstoffexposition“ durch „Arbeitsplatzmessungen“ ersetzt.
7. In Nummer 3 Abs. 3 wird „Arbeitsbereich“ durch „Gefährdungsbeurteilung“ ersetzt.
8. Nummer 4.2.1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Messberichte über durchgeführte Arbeitsplatzmessungen sollen den Anforderungen der Anlage 1 der TRGS 402 genügen."
9. In Nummer 4.2.1 Abs. 5 wird jeweils „Arbeitsbereichsanalysen“ durch „Arbeitsplatzmessungen“ ersetzt.

10. In Nummer 4.3 wird im ersten Anstrich die Fußnote 1 gestrichen und ergänzt (s. TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“).
11. In Nummer 4.5.4 wird im 2. Anstrich „Bewertungsmaßstab“ durch „Beurteilungsmaßstab“ ersetzt.
12. Es wird folgende neue Nummer 4.5.6 eingefügt:
 „4.5.6 VSK - Gliederung
 Der Text für VSK orientiert sich an folgender Gliederung:
 1. Anwendungsbereich
 2. Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
 3. Schutzmaßnahmen
 4. Parameter für Wirksamkeitsüberprüfung
 5. Messdaten, Berechnungsmodelle (als Anlage, ggf. auf einer Datenbank hinterlegt).“
13. In Nummer 5 Abs. 4 wird im 5. Anstrich im Klammerausdruck nach „Expositionsbeschreibungen“ eingefügt „, Berechnungen“.
14. In Nummer 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) In der Anlage zur TRGS 420 sind die als VSK vom AGS verabschiedeten standardisierten Arbeitsverfahren mit Quellenangabe verzeichnet.“
15. Die Anlage „Verzeichnis der vom AGS als VSK anerkannten standardisierten Arbeitsverfahren“ wird wie folgt ergänzt.

Lfd. Nr.	Titel	Ausgabe/Quelle
5	Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Textilrecycling – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen beim Recycling von Textilabfällen	http://www.baua.de/nn_12322/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/pdf/Textilrecycling.pdf?